

SATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim für die Nutzung der kreiseigenen Sportanlagen vom 01.09.2015

Aufgrund Art. 17 Satz 1 und Art. 18 Abs.1 Nr.1 LKrO erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim nachfolgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die kreiseigenen Sporthallen und Freisportanlagen sowie deren Einrichtungen (im Folgenden Sportanlagen genannt) sollen Stätten der Begegnung, des Sports und des Spiels sein. Die Sportanlagen des Landkreises wurden kostenaufwendig errichtet bzw. saniert. Der Landkreis verpflichtet daher alle Nutzer, die Sportanlagen sorgsam und pfleglich zu behandeln. Der Energieverbrauch ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Sportanlagen dienen dem Sportunterricht der Schulen, dem Vereinssport der Vereine und dem Sport sonstiger Gruppen (nachfolgend ist zur Vereinfachung nur die Rede von Vereinen).

Der Sportunterricht und die Veranstaltungen der Schulen gehen jeder anderen Nutzung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Sportanlagen des Landkreises. Im Einzelnen ist dies

- Dreifachsporthalle am Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch
- Zweifachsporthalle am Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch
- Freisportanlagen mit Betriebsgebäude am Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch
- Dreifachsporthalle am Gymnasium in Scheinfeld
- Zweifachsporthalle am Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium in Bad Windsheim
- Freisportanlagen am Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium in Bad Windsheim

§ 3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Sportstätten - Gebührensatzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Sportanlagen stehen den Schulen zu den üblichen Schulzeiten zur Verfügung. Weitergehende Nutzungszeiten sind von den Schulen beim Landkreis rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Außerhalb der Schulzeiten können die Sportanlagen von den Vereinen grundsätzlich durchgehend an jedem Wochentag bis 22.00 Uhr genutzt werden.

Die Sporthallen sind in den Sommerferien an zwei Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen.

Die Freisportanlagen sind vom 1. November bis 30. März grundsätzlich sowie bei Frost bzw. starker Vernässung des Rasenspielfeldes gesperrt.

Zudem können die Sportanlagen aufgrund von erforderlichen Instandsetzungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten zusätzlich gesperrt werden.

Die Zeiten der Sperrung werden den Vereinen rechtzeitig angekündigt.

Während der Ferienzeiten sind anfallende Reinigungsarbeiten von den Vereinen selbst durchzuführen.

§ 5 Vergabe an Vereine

Die Vergabe der Sportanlagen an Vereine ist Sache des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen pro Übungsstunde) kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

Der Verein beantragt schriftlich die Belegung der Sportanlagen. Regelmäßige oder einmalige Belegungen werden schriftlich genehmigt. Der Landkreis führt die Nutzungszeiten und sportlichen Veranstaltungen in Belegungsplänen. Die Belegungspläne der regelmäßigen wöchentlichen Belegung sind im Internet auf www.kreis-nea.de einsehbar.

Sollten gebuchte Termine für einmalige Belegungen nicht stattfinden, so muss die Absage mindestens eine Woche vorher erfolgen. Verspätete Absagen haben die Berechnung der anfallenden Gebühren zur Folge.

§ 6 Leitung der Übungsstunde, Ende der Übungsstunden

(Im Folgenden wird zur Vereinfachung auf die weibliche Form Übungsleiterin verzichtet und nur der Übungsleiter genannt. Der Begriff „Übungsleiter“ steht für den jeweiligen Verantwortlichen der Sportstättennutzung.)

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

Für das Auf- und Abschließen der Sporthalle ist der Übungsleiter verantwortlich. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sporthalle spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen wird. Der zuständige Übungsleiter hat die Eintragung in das ausgelegte Belegungsbuch sorgfältig zu erledigen. Etwaige Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu prüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder dem zuständigen Hausmeister oder der Hausmeisterin zu melden. Entsprechende Vordrucke für Schadensanzeigen sind im Belegungsbuch hinterlegt.

§ 7 Schlüsselvergabe

Der Hausmeister oder die Hausmeisterin ist für die Vergabe der Schlüssel sowie das sorgfältige Führen einer Schlüsselkarte verantwortlich. Der Hausmeister oder die Hausmeisterin übergibt den für den Verein notwendigen Schlüssel an die Vereinsvorsitzende oder den Vereinsvorsitzenden gegen Unterschrift. Der Verein haftet für etwaigen Verlust des Schlüssels. Der oder die Vereinsvorsitzende kann den Schlüssel an den Übungsleiter gegen Unterschrift aushändigen. Hierfür hat der Verein eine Liste der ausgehändigten Schlüssel an

Übungsleiter zu führen. Der oder die Vereinsvorsitzende übergibt dem Landkreis diese Liste mit den ausgehändigten Schlüsseln. Neben der Unterschrift des Übungsleiters muss diese Liste auch die Anschrift mit E-Mail-Adresse des jeweiligen Übungsleiters enthalten. Jeder Wechsel eines Übungsleiters muss angezeigt werden. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht gestattet.

Jeweils zu Beginn des Schuljahres ist eine Schlüsselkontrolle seitens des Hausmeisters oder der Hausmeisterin durchzuführen. Jeder Verein hat dazu die ausgehändigten Schlüssel unaufgefordert vorzulegen.

Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausmeisterin und dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim schriftlich zu melden. Der Benutzer haftet für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an den Sportstätten durch den Verlust entstehen. Der Benutzer hat für eine ausreichende Schlüsselverlustversicherung Sorge zu tragen.

§ 8 Betreten der Halle

Die Sporthalle darf nur mit Hallensportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden.

§ 9 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Vereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Seile usw.) ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet!

Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Benutzte Geräte sind wieder an ihren Platz in den Geräteräumen zurückzubringen.

Die Hallensportgeräte dürfen nicht für die Außenanlagen benutzt werden.

Die Benutzer der Sporthalle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 10 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.

§ 11 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Publikum) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim einzuholen.

Werbung aller Art innerhalb und außerhalb der Sportanlagen bedarf der Genehmigung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

§ 12 Rauchverbot, Alkoholverbot

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in den Sportanlagen bzw. auf dem gesamten Schulgelände sind untersagt. Im Hallenbereich ist die Einnahme von Getränken in Glasflaschen und von Lebens- und Genussmitteln nicht gestattet. Das Zubereiten von warmen Speisen ist nur in sehr begrenztem Rahmen (Kaffee, Würstchen o.ä.) zulässig. Auf schriftlichen Antrag hin können Ausnahmen gestattet werden. Jeglicher Müll, der bei Veranstaltungen anfällt, ist vom Veranstalter ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 13 Sonstiges

Fahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.

Duschanlagen dürfen nur von den Sportler und Sportlerinnen benutzt werden. Es ist dabei unbedingt auf einen sparsamen Umgang mit Energie- und Wasserverbrauch zu achten.

Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (wie z.B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Im Übrigen ist die aushängende Brandschutzordnung der entsprechenden Sporthallen zu beachten.

§ 14 Hausrecht

Ein Vertreter eine Vertreterin des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, der Hausmeister, die Hausmeisterin oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Nutzer der Sporthalle, die dieser Satzung zuwiderhandeln, vorübergehend oder dauernd aus der Sportanlage zu verweisen.

§ 15 Haftung

Der Benutzer haftet dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Der Benutzer haftet auch bei Benutzung der Sporthalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Verursachte Schäden sind unverzüglich nach Entstehen dem Landkreis anzuzeigen. Der Landkreis ist berechtigt, Schäden durch unsachgemäße Behandlung seitens des Verursachers auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

Die Benutzung der Sportstätten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Landkreis haftet nicht für eingebrachte Sachen (einschl. Fahrzeuge). Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim übernimmt grundsätzlich für Geld, Wertsachen, Garderobe etc. keine Haftung. Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister oder der Hausmeisterin abgegeben werden. Der Landkreis haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sportstätten nur dann, wenn Personal des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Der jeweilige Benutzer hat den Landkreis von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten Dritter freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Benutzer gegen den Landkreis gerichtet werden. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden. Diese Haftungsfreistellung greift nicht, soweit der Landkreis sich das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten seines Personals zurechnen lassen muss.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 16 Winterdienst

Der Winterdienst auf dem landkreiseigenen Grundstück (direkter Zugang zu den Sportanlagen) wird seitens des Landkreises während der Schulzeit Montag – Freitag von 7.00 – 20.00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten ist der jeweilige Nutzer der Sportanlagen für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

§ 17 Verstöße

Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

§ 18 Ausnahmen

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim behält sich das Recht vor, im Einzelfall Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen zu genehmigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Schulleitung, Hausmeister oder Hausmeisterin und Vereine erhalten eine Kopie dieser Satzung.

Neustadt a.d.Aisch, 24.07.2015

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Helmut Weiß
Landrat